



Gemeinschaftsdienst

Vorbemerkungen

Diese Ordnung ist noch in der Erprobung und ersetzt seit dem 01. Januar 2023 die bis dahin geltenden Bootshaus- und Gemeinschaftsdienstordnungen.

Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2024, es sei denn, der Vorstand beschließt auf der Vorstandssitzung (VS) im Oktober 2023 weitere Änderungen oder eine Beendigung der Laufzeit. Dieses kann z. B. aufgrund von negativen Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Gemeinschaftsdienstordnung geschehen.

Für den Fall, dass eine Verlängerung nicht erfolgt, tritt die bis dahin geltende Ordnung für Bootshaus- und Gemeinschaftsdienst (GMD) am 01. Januar 2024 wieder in Kraft.

In beiden Fällen wird der Vorstand auf der Mitgliederversammlung (MV) 2024 einen Erfahrungsbericht abgeben und einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, damit die Mitgliedschaft darüber abstimmen kann, ob dann wieder die bis dahin geltenden Bootshaus- und Gemeinschaftsdienstordnungen oder diese neue, ggf. modifizierte Gemeinschaftsdienstordnung gelten soll.

1. Zielsetzung

Die Pflege und Instandhaltung unseres Bootshauses, der dazugehörigen Anlagen und des übrigen Vereinseigentums sowie das ganzjährige Betreiben unseres Vereinsheims ist Aufgabe jedes Vereinsmitgliedes. Um diese Aufgaben gleichmäßig auf alle Vereinsmitglieder zu verteilen und dabei die Belastung jedes Einzelnen möglichst gering zu halten, werden sie in Gemeinschaftsdiensten erledigt.

2. Dienstpflicht

Gemeinschaftsdienstpflichtig sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die zu Jahresbeginn dem Verein angehören. Passive Mitglieder sind nicht dienstpflichtig. Eine Ableistung der Dienstpflicht durch eine Ersatzperson ist möglich.

Die Dienstpflicht beginnt in dem Kalenderjahr, das auf den 18. Geburtstag folgt.¹ Die Dienstpflicht endet zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.²

¹ MV vom 03.07.2021: Aufhebung der Dienstpflicht für Jugendliche

² MV vom 15.02.2015: Altersgrenzen auf 67 Jahre erhöht



3. Befreiungen von der Dienstpflicht

Grund	Info/Antrag an den Vorstand
Mitgliedschaft im Vorstand	nein
Beauftragte für spezielle Bereiche	nein
(Ehe-) Partner von Vorstandsmitgliedern ³	Antrag
Ein Elternteil bei Kindern ⁴ bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	Info
Weitere persönliche Gründe (z.B. gesundheitliche, Entfernung zum Wohnort)	Antrag

4. Umfang des Gemeinschaftsdienstes

Der Gemeinschaftsdienst beträgt für jedes dienstpflichtige Mitglied 8 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr⁵.

5. Definition der Aufgaben

- Bootshaus / Vereinsanlagen:
 - durch die von der verantwortlichen Person für Vereinsanlagen bzw. Bootshausbetrieb festgelegten Arbeiten und Aufgaben während dafür angesetztter Gemeinschaftsdiensttage oder im Laufe des Kalenderjahres durch die Erledigung weiterer Tätigkeiten.
- Vereinsboote / SUPs:
 - durch die/den Beauftragte/n für Vereinsboote/SUPs festgelegte Reparatur- und Pflegearbeiten während dafür angesetztter Gemeinschaftsdiensttage oder im Laufe des Kalenderjahres durch die Erledigung weiterer Tätigkeiten.
- Thekendienst:
 - das Herausgeben von Getränken an Mitglieder und Gäste donnerstags von 19:30 – 21:30 Uhr

³ VS vom 03.05.2001: von der Dienstverpflichtung sind generell alle Vorstandsmitglieder und auf Antrag deren (Ehe)-Partner ausgenommen

⁴ VS vom 10.01.2019: von der Dienstverpflichtung sind generell alle Mütter sowie alleinerziehende Väter mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr befreit

⁵ VS vom 11.10.2021: Änderung der Version vom Oktober 2020



Gemeinschaftsdienstordnung 2023



- die Übernahme, Verwaltung und Abrechnung des Getränke- und Süßwarenbestandes sowie der Thekenkasse
- das Bestellen und Einsortieren von Getränkelieferungen in den Kantinenraum sowie das Herausstellen von Leergut zur Abholung
- das Auffüllen des „Kühlschranks des Vertrauens“ sowie das Zuführen der entsprechenden Einnahmen in die Thekenkasse
- Die Thekengruppe übernimmt durchgehend den Thekendienst.
- Die Mitglieder der Thekengruppe sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Aufgaben ausgeführt werden, können sich selbst einteilen, wer, was, wann macht und bekommen alle dafür die Gemeinschaftsdienst-Stunden in voller Höhe angerechnet.
- das Wahrnehmen des Hausrechts während der Anwesenheitszeit
- Herausstellen und Zurückholen der Mülltonnen
 - am Tag vor dem Abfuhrtag die Tonne/n, die laut Abfuhrplan geleert werden, an die Ecke des Richard-Jürgens-Weg (beim Henschenbusch) stellen
 - die Tonnen am Tag nach der Leerung wieder hereinholen.
 - Eine Liste zum Eintragen wird zum Jahresbeginn im Bootshaus ausgehängt. Sollte es im Nachhinein notwendig werden, Termine zu tauschen, so regeln das die Eingetragenen untereinander.
- Gästebetreuung:
 - Empfang und Einweisung der Gäste auf dem BKW-Gelände
 - Schlüsselübergabe
 - Regelung der Bezahlung und Schlüsselerückgabe
- Unterstützung Jugendtraining:
 - Unterstützung bei der Betreuung der Jugendlichen während des Jugendtrainings
- andere Veranstaltungen:
 - Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die im Interesse des Vereins sind und durch den Vorstand freigegeben wurden.



6. Zeitanrechnung einzelner Aufgaben

Aufgaben können auf Beschluss des Vorstands ergänzt beziehungsweise aus der Liste entfernt werden.

Aufgabe	Wochentag	Zeit	zeitliche Anrechnung
Thekengruppe	Nach Bedarf	Donnerstags 19:30 – 21:30	Kompletter Umfang des Gemeinschafts-dienstes für jedes Gruppenmitglied
Heraus-/ Hereinstellen der Mülltonnen	Dienstag / Mittwoch	freie Einteilung	2 Std./Woche
Bootshaus/ Vereinsanlagen	nach Bedarf	Sa. oder freie Einteilung	nach Aufwand
Arbeiten an Vereinsbooten/SU Ps	nach Bedarf	freie Einteilung	nach Aufwand
Gästebetreuung	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Aufwand
Unterstützung Jugendtraining	Dienstag	17:00 – 19:30	2,5 Std./Abend
andere Veranstalt.	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Aufwand

7. Ausgleichszahlungen

Da für Arbeiten, die nicht von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden, ggf. Aufträge gegen Entgelt an Fremdfirmen vergeben werden müssen, wurde beschlossen,⁶ für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Ausgleichsbetrag zu erheben. Der aktuelle Ausgleichsbetrag ist der Finanzordnung zu entnehmen.⁷

⁶ VS vom 04.03.1988: Einführung von Ausgleichszahlungen für nichtgeleistete Dienststunden

⁷ a.o.MV vom 12.10.2007: Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlungen